

Antrag

der Abgeordneten Johanna Voß, Ulla Lötzer, Dr. Barbara Höll, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Karin Binder, Dr. Dagmar Enkelmann, Caren Lay, Michael Schlecht, Kathrin Senger-Schäfer, Dr. Petra Sitte, Kersten Steinke, Sahra Wagenknecht und der Fraktion DIE LINKE.

Universaldienst für Breitband-Internetanschlüsse jetzt

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Schnelle Internetverbindungen sind Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe – soziale Netzwerke und Onlineshopping boomen, notwendige Formulare lassen sich unkompliziert aus dem Netz herunterladen und die Jobsuche findet zunehmend online statt. Außerdem stellen Breitbandanschlüsse einen wesentlichen Standortfaktor für den ländlichen Raum dar und sind damit unverzichtbar für den Erhalt und Aufbau von Arbeitsplätzen. Nichtsdestotrotz ist eine beträchtliche Zahl vor allem ländlicher Gemeinden seit Jahren unversorgt oder unterversorgt – entgegen anderslautender Versprechungen von Seiten der Telekommunikationsunternehmen und der Bundesregierung.

Daher müssen die Telekommunikationsunternehmen endlich von der Politik per Gesetz in die Pflicht genommen werden, indem die Universaldienstverpflichtungen aus der EU-Universaldienstrichtlinie (UDL; Richtlinie 2002/22/EG) auf nationaler Ebene auf Breitband-Internetanschlüsse gemäß der EU-Vorgaben ausgedehnt werden. Das heißt unter anderem, dass entsprechend Artikel 4 Absatz 2 UDL „die von der Mehrzahl der Teilnehmer vorherrschend verwendeten Technologien und die technische Durchführbarkeit“ berücksichtigt werden müssen. Dies sorgt zum einen dafür, dass eine Anpassung an Fortschritte bei der Technik und der Marktentwicklung sowie geänderte Nutzerbedürfnisse stattfindet, zum anderen wird der Universaldienst auf ein Mindestangebot begrenzt.

Die Neufassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) bietet jetzt die Chance zur Einführung eines Universaldienstes für Breitband-Internetanschlüsse auf nationaler Ebene. Die Ausgestaltung im TKG drängt, denn in absehbarer Zeit ist nicht zu erwarten, dass auf EU-Ebene die Universaldienstverpflichtungen den aktuellen Entwicklungen angepasst werden. Darüber hinaus droht, dass die bisherige Möglichkeit, konkrete Maßgaben für einen staatlich garantierten „funktionalen Internetzugang“ (siehe EU-Universaldienstkatalog Artikel 4 Absatz 2 UDL) auf Ebene der Mitgliedstaaten festzulegen, durch engere Vorgaben entscheidend geschmälert wird, um angeblich Marktverzerrungen zu vermeiden (siehe DG INFSO/B2. COCOM10-31 FINAL).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die vorhandenen gesetzgeberischen Gestaltungsspielräume dahingehend zu nutzen, dass das Recht auf Breitbandanschlüsse auf nationaler Ebene wirksam garantiert wird, indem
 - a) in dem Universaldienstkatalog des § 78 Absatz 2 TKG als unverzüglich zu garantierende Mindestbandbreite für Breitbandanschlüsse 6 Mbit/s vorgegeben wird,
 - b) der in § 78 Absatz 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen aus Artikel 4 Absatz 2 UDL übernommene Rechtsbegriff des „funktionalen Internetzugangs“ (TKG) im Übrigen in § 78 Absatz 2 TKG dynamisch konkretisiert wird, so dass das Mindestangebot in regelmäßigen Abständen überprüft und den aktuellen Entwicklungen angepasst werden muss. Bei den Anforderungen an ein Mindestangebot müssen neben der Bandbreite (Download und Upload) auch qualitative Merkmale wie Latenz und Verfügbarkeit berücksichtigt werden. Für die Konkretisierung, welches die von der „Mehrzahl der Teilnehmer vorherrschend verwendeten Technologien“ nach der UDL sind, soll jeweils auf den Zentralwert (Median) abgestellt werden,
2. sich auf der Ebene der EU für die unverzügliche Einbeziehung von Breitband-Internet in den EU-Universaldienstkatalog einzusetzen.

Berlin, den 5. September 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Um eine Mindestversorgung sicherzustellen und zu verhindern, dass wirtschaftlich unattraktive Gebiete unter- bzw. unversorgt bleiben, wurde im Zuge der Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte durch Artikel 87f Absatz 1 des Grundgesetzes die Pflicht des Bundes, nach Maßgabe eines Bundesgesetzes im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten, eingeführt. Der Bundesgesetzgeber ist diesem Auftrag durch die Regelung zu den Universaldiensten indes in § 78 Absatz 2 TKG bisher nur unzureichend nachgekommen. Selbst der eher konservative Deutsche LandFrauenverband e. V. startete Anfang 2010 eine Unterschriftenaktion für die Festschreibung einer Breitband-Grundversorgungspflicht. Mit dem vorliegenden Antrag soll die Bundesregierung dazu verpflichtet werden, durch Aufnahme von Breitband-Internetanschlüssen in den Universaldienstkatalog des § 78 Absatz 2 TKG dem Versorgungsauftrag des Bundes nunmehr vollständig nachzukommen. Nach Artikel 78 Absatz 4 TKG ist die Bundesnetzagentur befugt, „zur Sicherstellung des Dienstes sowie der Dienstmerkmale [...], den Unternehmen Verpflichtungen aufzuerlegen“.

Der Begriff „funktionaler Internetzugang“ ist bereits unter den Universaldienstverpflichtungen der Universaldienstrichtlinie aufgelistet. Bisher handelt es sich jedoch um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der nicht näher definiert ist. Damit soll den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, bei Umsetzung in die nationale Gesetzgebung die länderspezifischen Gegebenheiten zu berücksichtigen. In der UDL wird vorgegeben, dass „dabei die von der Mehrzahl der Teilnehmer vorherrschend verwendeten Technologien“ Berücksichtigung finden müssen. Dies spielt für die Finanzierung eine Rolle, da bei zusätzlichen Pflichtdiensten eine Kostenbeteiligung der Unternehmen nach § 32 UDL untersagt ist.

Im aktuellen Gesetzentwurf zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen wird die Bezeichnung „funktionaler Internetzugang“ jedoch nicht näher erläutert und ist deshalb für eine rechtssichere Anwendung ungeeignet.

Die Mindestbandbreite von 6 Mbit/s entspricht den Daten der Bundesnetzagentur zur Verteilung der vermarkteten Bandbreiten bei Breitbandanschlüssen 2010 (Jahresbericht, S. 78). Um zu verhindern, dass statistische Ausreißer ins Gewicht fallen, ist im Hinblick auf die Vorgaben der UDL für die „von der Mehrzahl der Teilnehmer vorherrschend verwendeten Technologien“ vom Median auszugehen.

